



Satzung

Stand März 2024

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§2	Vereinszweck
§3	Mitgliedschaft
§4	Ausschluss
§5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§6	Organe des Vereins
§7	Mitgliederversammlung
§8	Durchführung der Mitgliederversammlung
§9	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§10	Vereinsleitung
§11	Vorstand
§12	Betriebsmittel
§13	Jahresmitgliedsbeitrag
§14	Aufgaben des Kassiers
§15	Aufgaben der Kassenprüfer
§16	Jugendordnung des Vereins
§17	Aufgaben des Schriftführers
§18	Satzungsänderung - Auflösung des Vereins
§19	Inkrafttreten der Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Obst-, Gartenbau- und Imkerverein Straßberg e.V."
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Bobingen, Stadtteil Straßberg
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist:
 1. Die Förderung des Obst- und Gartenbaus, der Imkerei, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit

2. Die Förderung der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
 3. Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht
 4. Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung
 5. Verbesserung der Bienenweide
 6. Bekämpfung der Bienenkrankheiten
 7. Der Verein fördert und unterstützt die Tätigkeit der Kinder- und Jugendgruppen. Kinder und Jugendliche sollen dadurch den Wert der Natur und ökologische Zusammenhänge erkennen, Umwelt- und Naturschutz sowie Gartenkultur fördern, zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.
 8. Zusätzliche Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Geselligkeit innerhalb des Vereinsgebietes.
- 3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
1. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf den genannten Gebieten
 2. Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen, Pflanz- und Pflegemaßnahmen im Vereinsgebiet, Patenschaften, Gartenbewirtschaftung, Naturerziehung und weitere Maßnahmen.
 3. Heranführung von Kindern und Jugendlichen sowie Familien an die Vereinszwecke
 4. Die Vertretung des Freizeitgartenbaus und der Imkerei auf Vereinsgebiet
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Förderung des Erwerbsobst- und Erwerbsgartenbaus ist nicht Aufgabe des Vereins.
- 6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er darf sich nicht an politischen Aktionen beteiligen und solche auch bei keiner Veranstaltung dulden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Als Fördermitglied aufgenommen werden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
 1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung; bei minderjährigen und bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter.
 2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung zur Aufnahme. Der Aufnahmebeschluss sowie eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- 5) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgültig entscheidet.
- 6) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 7) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch Austritt; der Austritt muss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich; der Austretende verliert jeglichen Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
 2. Bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit der Auflösung oder einer ähnlichen tatsächlichen Beendigung der Vereinigung oder des Unternehmens.
 3. Durch Ausschluss (§4)

§4 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsmäßigen Beschlüssen der Organe des Vereins (§6) ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn der Vorstand das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.
Ein Mitglied kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter dem Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich gegen Nachweis mitzuteilen
- 3) Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschließungsbeschluss innerhalb von vier Wochen gerechnet ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung bei der Vereinsleitung einlegen. Die Vereinsleitung entscheidet endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
- 4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedbeitrags.
- 5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll nachzukommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
 2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 3. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen
 4. die vom Verein geschaffenen Einrichtungen und Geräte entsprechend der getroffenen Regelungen zu benutzen
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Bestrebungen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
 2. die Satzung des Vereins zu befolgen
 3. sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§6) zu richten
 4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung (§7)
 2. die Vereinsleitung (§10)
 3. der Vorstand (§11)
- 2) Der Verein ist zugleich Mitglied des zuständigen Kreisverbandes, des zuständigen Bezirksverbandes und des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege.
- 3) Die im Verein tätigen Imker sind zusätzlich Mitglied des Kreisverbandes Imker Augsburg, des Bezirksverbandes Imker Schwaben und des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres und möglichst vor Ende März statt.
- 2) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Er bestimmt den Ort und den Termin der Mitgliederversammlung, der im März eines jeden Jahres liegt. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich in Textform (bezüglich derjenigen Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse dem Verein mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung per E-Mail) oder durch Bekanntmachung in der Zeitung „Schwabmünchner Allgemeine“. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse (auch E-Mail) gerichtet ist. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Mitglieder sind berechtigt, bis zum 25.01. eines jeden Jahres Anträge zur Tagesordnung mit Begründung in Textform für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen, vorbehaltlich der Regelungen des § 17 Abs. 1. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, welche nicht rechtzeitig gestellt wurden, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.
- 3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies beantragen. Darüber hinaus hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag einer übergeordneten Verbandsgliederung (Kreisverband) einzuberufen. Die vorgenannten Anträge sind schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch den gesetzlichen Vertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt der 2. Vorsitzende, ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Leiter die Versammlung.

- 3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer der Vereinsleitung eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer oder durch den vom Vorsitzenden bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Die Wahl und Abberufung der Vereinsleitung (§ 10)
- 2) Die Beschlussfassung über gestellte Anträge
- 3) Die Festsetzung des Vereinsbeitrages – in besonderen Fällen , in denen die regelmäßigen Beiträge nicht ausreichen –die Höhe von Umlagen. Diese darf das 6-fache des Mitgliedbeitrags nicht überschreiten.
- 4) Die Bestellung von 2 Kassenprüfern aus dem Kreise der Mitglieder (§ 14)
- 5) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- 6) Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Ausgabenplans.
- 7) Die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vereinsleitung

- 1) Die Vereinsleitung besteht aus:
 1. dem Vorstand
 2. dem Kassierer
 3. dem Schriftführer
 4. und sonstigen je nach Bedarf gewählten Beisitzern
- 2) Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von derselben Person geführt werden. Die Vereinsleitung bleibt so lange im Amt, bis eine neue gewählt ist.
- 3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Vereinsleitung können die verbleibenden Mitglieder der Vereinsleitung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen.
- 5) Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr:
 1. Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes
 2. Die Vorprüfung des Kassenberichtes
 3. Die Aufstellung des Ausgaben- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr
 4. Der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages
 5. Der Vorschlag von Ehrenmitgliedern
 6. Die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge
 7. Die Vorbescheidung von Widersprüchen nach § 3 und Berufungen nach § 4.
- 6) Die Vereinsleitung führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen der Kreis-, Bezirks- und Landesverbänden.

- 7) Die Sitzungen der Vereinsleitung werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 8) Beschlüsse der Vereinsleitung können auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder auch mündlich gefasst werden (Umlaufverfahren oder Sternverfahren), wenn kein Mitglied der Vereinsleitung dem widerspricht.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins.
- 2) Der Vorstand führt sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. Dem Vorstand werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Der Vorstand kann darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung seiner Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Diese Bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.
- 4) Im Innenverhältnis gilt: Ausgaben, die den Haushaltsvoranschlag um mehr als € 500,-- überschreiten oder nicht im Ausgabeplan vorgesehen sind und mehr als € 100,00 betragen, bedürfen der Zustimmung der Vereinsleitung. Zahlungsanweisungen erteilt ausschließlich der Vorstand.

§ 12 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke benötigten Mittel werden beschafft:

- 1) Durch Mitgliederbeiträge
- 2) Durch Spenden und sonstige Zuwendungen
- 3) Durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 13 Jahresmitgliedsbeitrag

Im Jahresmitgliedsbeitrag sind der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Vereinsbeitrag und die Beiträge an die übergeordneten Verbände enthalten.

§ 14 Aufgaben des Kassiers

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorstands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- 1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstands zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen
- 2) Die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie den Rechnungsprüfern und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann
- 3) Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten
- 4) Die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen
- 5) Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 15 Aufgaben der Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die vorhandenen Kassenbücher und Rechnungsbelege zu nehmen.
- 2) Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Jugendordnung des Vereins

- 1) Alle Mitglieder unseres Vereins bis einschließlich 27 Jahre bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.
- 2) Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
- 3) Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

§ 17 Aufgaben des Schriftführers

- 1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vorstands. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Der Schriftführer fertigt am Jahresabschluss im Einvernehmen mit dem Vorstand den Tätigkeitsbericht, so dass der Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 18 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

- 1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, müssen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt werden.
- 2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde am Sitz des Vereins (§ 1 (2)), die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Obst- und Gartenbaues, der Imkerei und der Landespflege innerhalb des Stadtteils Straßberg zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen des Vereins einschließlich ihrer Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

Die Neufassung der Satzung des Obst-, Gartenbau und Imkervereins Straßberg e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 08. März 2024 einstimmig beschlossen.

Bobingen Stadtteil Straßberg, den 08. März 2024

Unterschrift:

.....
1. Vorstand

.....
Schriftführer